

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anlässlich der Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages am 8. März 2018 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drucks. 19/5472) und zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Drucks. 19/5467)

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 5/18)
vom 13. Februar 2018



Inhalt

Vorbemerkung	2
1. Zu Nr. 1 a): Umsetzung der VN KRK – Art. 1 § 1 Abs. 3 HKJB-E (Drucks. 19/5472)	3
2. Zu Nr. 2 und 3b bis c): Berücksichtigung des Anteils mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit und Ausfallzeiten in der Personalbedarfsbemessung Nr. 2 § 25a Satz 2 und Nr. 3b Abs. 2 und 3c Abs. 3 und 4 § 25c Abs. 2 bis 4 ChancenG-E (Drucks. 19/5467)	4
3. Zu Art. 2 Nr. 1 HKJGB: Landesförderung der Fachberatung (Art. 2 § 32b Abs. 1 HKJGB-E, Drucks. 19/5472)	7
4. Zu Art. 1 Nr. 5 a HKJGB-E: Landesförderung für Kindertagespflege (Art. 1 § 32a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HKJGB-E, Drucks. 19/5472)	9
5. Zu Art. 1 Nr. 7 HKJGB-E und Nr. 9 ChancenG-E: Freistellung von Kosten- und Teilnahmebeiträgen (Art. 1 § 32c HKJGB-E, Drucks. 19/5472 und § 32 ChancenG, Drucks. 19/5467)	10
6. Fazit	12

Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf planen die Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen die schrittweise Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für den Besuch eines öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebotes. Zudem sollen die finanzielle Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen, Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan arbeiten bzw. dessen Umsetzung unterstützen sollen, erhöht werden. Darüber hinaus soll der Verwaltungsaufwand, der durch die Einführung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (als Bestandteil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes) entstanden und durch eine landesweite Evaluation nachgewiesen wurde, verringert werden. Schließlich ist beabsichtigt, die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern (VN-KRK) als Zielvorgabe im Kinder- und Jugendhilfegesetz zu berücksichtigen.

Die Landtagsfraktion der SPD möchte mit ihrem Gesetzentwurf eine bessere personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen erreichen, die Beitragsfreiheit für die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege herbeiführen und eine Landeselternvertretung etablieren.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt das Engagement der Landtagsfraktionen für eine bessere finanzielle Ausstattung des Systems der Kindertagesbetreuung und dessen qualitative Weiterentwicklung. Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche Verein für eine bessere Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen, in den Fachberatungen, für die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege sowie eine stärkere finanzielle Unterstützung der Kommunen ein. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins greifen beide Gesetzentwürfe zentrale Faktoren auf, die die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung unterstützen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria-Theresia Münch.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu folgenden Regelungsvorschlägen Stellung:

1. Zu Nr. 1 a): Umsetzung der VN KRK – Art. 1 § 1 Abs. 3 HKJB-E (Drucks. 19/5472)

Durch die Einfügung der neuen Nr. 1 in die Allgemeinen Bestimmungen zur Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 HKJB-E [Drucks. 19/5472]) beabsichtigt der Gesetzgeber, die Umsetzung der VN-KRK als Leitlinie für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe zu implementieren. Dies begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Allerdings bewertet sie die Formulierung „[...] beachtet werden“ im Kontext einer Soll-Vorschrift als nicht ausreichend. Laut Art. 3 Abs. 1 VN-KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Auch haben Kinder und Jugendliche gemäß Art. 12 VN-KRK das Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und Prozessen. Dieses Recht leitet das pädagogische Handeln und ist im § 8 SGB VIII als gesetzlich festgeschriebene Pflicht für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe verankert.¹ Demzufolge regt die Geschäftsstelle an, die Soll-Vorschrift in eine Ist-Vorschrift umzuwandeln und unterbreitet folgenden Formulierungsvorschlag:

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 HKJB-E

„1. die Rechte der Kinder und Jugendlichen gemäß des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen berücksichtigt werden.“

2. Zu Nr. 2 und 3b bis c): Berücksichtigung des Anteils mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit und Ausfallzeiten in der Personalbedarfsbemessung Nr. 2 § 25a Satz 2 und Nr. 3b Abs. 2 und 3c Abs. 3 und 4 § 25c Abs. 2 bis 4 ChancenG-E (Drucks. 19/5467)

Die Landtagsfraktion der SPD plant mit ihrem Gesetzentwurf die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern, die Personalbemessung transparenter zu gestalten und perspektivisch auch die mittelbare pädagogische Arbeitszeit sowie die Ausfallzeiten schrittweise mit höheren Anteilen in der Personalbemessung zu berücksichtigen. Diese Intentionen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Sie entsprechen den bereits 2013 in seinen Empfehlungen zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen aufgestellten Forderungen, dass die Personalschlüssel auf einer transparent formulierten Fachkraft-Kind-Relation beruhen müssen, die die mittelbare Arbeitszeit und die Ausfallzeiten angemessen berücksichtigt. Zugleich sollten die Zeitanteile für die mittelbare pädagogische Arbeit und die Ausfallzeiten landesrechtlich festgeschrieben werden.

¹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, DV 39/11 (NDV 2012, 315 ff.). Zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/kindheit-jugend-familie-alter-kindheit-1277.html#A1586>

Darüber hinaus hatte der Deutsche Verein gefordert, Freistellungsanteile für Leitungsaufgaben zu gewähren. Diese sind abhängig von Einrichtungsgröße, Kinderzahl, Alter der betreuten Kinder, Struktur des sozialen Umfeldes, Kooperationsverpflichtungen und der Stellenstruktur der Einrichtung. Die Freistellungsfragen sind landesrechtlich zu regeln und Mindestfreistellungsanteile nach den o.g. Kriterien festzulegen.²

Mit dem hessischen Kinderförderungsgesetz wurde 2014 erstmals in § 25c Abs.1 HKJGB ein prozentualer Anteil von 15 % für Ausfallzeiten bei der Bemessung des Mindestpersonalbedarfs landesrechtlich festgeschrieben. Das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten wurde gemäß § 25a Satz 2 HKJGB den Trägern der Kindertageseinrichtungen überlassen.

Der Landesgesetzgeber hat in seiner Novellierung des HKJGB 2014 des Weiteren festgelegt, dass die Träger dafür verantwortlich sind, ob und in welcher Höhe sie zusätzliche Zeiten für die sogenannte mittelbare pädagogische Arbeitszeit mit Blick auf die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie für Leitungstätigkeiten vorhalten.

Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren gestiegen sind (z.B. durch die Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund, die Integration von Kindern mit Behinderungen, höhere Anforderungen an Beobachtung und Dokumentation nach wissenschaftlichen Standards, stärkere Sozialraumorientierung und vielfältigere Kooperationen). Die Ergebnisse des Evaluationsberichtes von 2016³ zeigen, dass 70 % der Träger von Kindertageseinrichtungen **zusätzliche Zeitan-teile für die mittelbare pädagogische Arbeit und/oder Leitungstätigkeiten** in ihre Personalbemessung einkalkuliert haben. Allerdings ist die Berücksichtigung dieser Zeitan-teile nicht nur in ihrem Umfang, sondern auch in ihrer Zielausrichtung höchst unterschiedlich. Manche kalkulier(t)en nur die mittelbare pädagogische Arbeitszeit oder nur die Freistellungsanteile für Leitungstätigkeiten. Bis zu 15 % der befragten Träger berücksichtigten 2016 nach wie vor keine zusätzlichen Zeiten ein; die Leitungen der Kindertageseinrichtungen stellten sogar eine Reduzierung des eingeplanten Anteils der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit fest.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Streichung des Teilsatzes 2 in Nr. 2 § 25a ChancenG-E sowie die in Nr. 3b § 25c Abs. 2 ChancenG-E formulierte Ist-Vorschrift, die alle Träger gleichermaßen dazu verpflichtet, bei der Bemessung des personellen Mindestbedarfs 20 % für die mittelbare pädagogische Arbeitszeit vorzusehen. Die genannte Höhe des Anteils entspricht nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins den tatsächlich in der Praxis entstehenden Anteilen von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit. Schließlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, DV 33/12, S. 9 ff. (NDV 2013, 447 ff.). Zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/kindheit-jugend-familie-alter-kindheit-1277.html#A1586>

3 Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.): Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) nach Art. 5a HessKiföG, 2016, 188.

die in Nr. 3c § 25c Abs. 4 ChancenG-E enthaltene Intention, die Freistellungsanteile für Leitungstätigkeiten gesondert auszuweisen.

Die damalige Neuregelung hat des Weiteren dazu geführt, dass ein Großteil der befragten Träger (54 %) erstmals **Ausfallzeiten** kalkulatorisch in die Bemessung des personellen Mindestbedarfs aufgenommen haben.⁴ Dieser stieg zwar von März 2013 bis März 2016 von durchschnittlich um 0,04 % auf 15,8 % an, deckte sich aber weder 2013 noch 2015 mit den real anfallenden Ausfallzeiten. Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen gaben für beide Jahre deutlich höhere Durchschnittswerte an – nämlich ca. 24 % des Personalbedarfs. Deshalb begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Intention des Gesetzentwurfs der SPD Landtagsfraktion, diesen Anteil schrittweise zu erhöhen und die Regelung als Ist-Vorschrift verpflichtend für alle Träger von Kindertageseinrichtungen zu gestalten. Allerdings erscheint der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die geplante Erhöhung als zu hoch. Laut Nr. 3a § 25c Abs. 3 ChancenG-E ist geplant, zuzüglich zu den für den personellen Mindestbedarf veranschlagten 15 % bis zum 31. August 2020 weitere 15 % aufzuschlagen und ab dem 1. September 2020 nochmal weitere 5 %. In der Summe würde sich der Anteil der Ausfallzeiten ab 1. September 2020 auf 35 % belaufen. Ob die dafür vorgesehene finanzielle Unterstützung seitens des Landes ausreicht, ist zu bezweifeln – zumal die Trägeranteile im Finanzierungstableau sinkend sind.

3. Zu Art. 2 Nr. 1 HKJGB: Landesförderung der Fachberatung (Art. 2 § 32b Abs. 1 HKJGB-E, Drucks. 19/5472)

Bereits 2012 hat sich der Deutsche Verein dezidiert mit der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Fachberatung für Kindertagesbetreuung befasst und Empfehlungen hierzu erarbeitet. Nach seiner Auffassung sind die Länder gemäß § 82 Abs. 2 SGB VIII gefordert, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierunter lässt sich auch die Sicherstellung der Fachberatung im Sinne der § 22a Abs. 1 und 5, § 23 Abs. 4 und § 72 SGB VIII fassen. Allerdings stellte der Deutsche Verein damals fest, dass sich die Situation in den Landesausführungsgesetzen in der Frage der fachlichen Ausgestaltung von Fachberatung, ihrer rechtlichen Verankerung wie auch hinsichtlich der Finanzierungsbeteiligung seitens der Länder höchst heterogen darstellt. Die Spannweite reicht von dezidiert beschriebenen, verpflichtenden Aufgaben und Anforderungen, z.B. über Verordnungen, bis hin zu allgemeinen Aufforderungen an Träger, Fachberatung sicherzustellen. Die finanzielle Förderung der Fachberatung durch Landesmittel oder kommunale Mittel erfolgt ebenso divers. An dieser Situation hat sich bis dato nur wenig verändert. Der Deutsche Verein hatte deshalb bereits 2012 insbesondere die Länder in der Pflicht gesehen, bei der Ausgestaltung ihrer Landesausführungsgesetze zum Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung die Fachberatung rechtlich verbindlich zu regeln und eine angemessene Finanzierung sicherzustellen.⁵ Nach Ansicht

⁴ Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Fußn. 4), S. 185 ff.

⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung DV 31/11 S. 9 ff. (NDV 2012, 562 ff.), <https://www.deutscher-verein.de/de/kindheit-jugend-familie-alter-kindheit-1277.html#A1586>



des Deutschen Vereins „ist die Fachberatung nur dann wirksam, wenn sie eine systematisierte und zu bewältigende Kommunikationsstruktur mit Einrichtungen und Trägern aufbauen kann. Deshalb empfiehlt der Deutsche Verein, zur Bestimmung des erforderlichen Personalbedarfs an Fachberater/innen abhängig vom Organisationsmodell auf die Zahl der Einrichtungen und Träger sowie der pädagogischen Fachkräfte Bezug zu nehmen. Insbesondere in Flächenländern müssen zudem die notwendigen Wegezeiten von und zu den Einrichtungen berücksichtigt werden. Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Verein analog zur Bedarfsplanung von Fachkräften in den Einrichtungen die mittelbare Arbeitszeit, d.h. nachvollziehbare Arbeitszeitanteile z.B. für Fort- und Weiterbildung, Dokumentation in die Personalbemessung von Fachberatung einzubeziehen. Der Deutsche Verein fordert zudem, die Verpflichtung zur Fachberatung in die Landesausführungsgesetze aufzunehmen.“⁶

Das Land Hessen hat mit dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz von 2014 eine Landesförderung für Fachberatung verankert, wenn sie Beratungsleistungen bei der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (§ 32b Abs. 1 HKJGB) sowie bei der Begleitung und Beratung von Schwerpunkt-Kitas erfüllt (§ 32b Abs. 2 HKJGB). Die Landesförderung in jeweiliger Höhe von 500,- € erhalten öffentliche wie frei-gemeinnützige Träger von Fachberatungen gleichermaßen. Zudem benannte der Landesgesetzgeber in § 32 Abs. 1 HKJGB als weitere Förderungsvoraussetzung eine „entsprechende Qualifikation“, definierte diese aber nicht näher.

Mit der anstehenden Novellierung beabsichtigen die Landtagsfraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen nun in Art. 2 Nr. 1 § 32b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HKJGB-E eine Erhöhung der Fachberatungspauschale um 50,- € sowie eine Konkretisierung der Qualifizierungsvoraussetzungen und verlangen, dass sich die Fachberatungen gemäß Art. 2 Nr. 1 § 32b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HKJGB-E in bestimmten Abständen regelmäßig zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) weiterbilden. Die geplante Erhöhung der Landesförderung ab 2018 um 50,- € als auch die Konkretisierung der Qualifizierungsvoraussetzungen zum Erhalt der Pauschale begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins.

Mit den o.g. Pauschalen wollte und will der Landesgesetzgeber die Fachberatung als ein strukturelles, auf Dauer angelegtes Element von Qualitätssicherung und -weiterentwicklung fördern. Das hatte dazu geführt, dass die Fachberatungsdienste landesweit ausgebaut werden konnten.⁷ Diese Intentionen und Entwicklungen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich.

Die Evaluationsergebnisse von 2016 zeigten allerdings, dass die Fachberatungen insbesondere in kleineren Kommunen neben ihren Beratungs- und Aufsichtsaufgaben sowie ggf. Bedarfsplanung noch weitere fachfremde Zuständigkeiten (z.B. für „Fischereisteuer“, „Branderlaubnisscheine“, „Schlaglöcher“⁸) innehaben. Bundesweite Untersuchungen von Fachberatungen zeigen außerdem, dass sich das Aufgabentableau der Fachberatungen ausweitet und insbesondere die Verwaltungstätigkeiten ansteigen. Deshalb empfiehlt die Geschäfts-

6 Empfehlungen des Deutschen Vereins (Fußn. 6), S. 21.

7 Vgl. Fußn. 4, S. 306 ff.

8 Vgl. Fußn. 4, S. 331.

stelle des Deutschen Vereins, nicht nur die Fachberatung weiter auszubauen, sondern sie durch Verwaltungskräfte zu unterstützen und Aufgabenkonglomerate ergänzend zur Zuständigkeit für Kindertagesbetreuung zu vermeiden. Darüber hinaus empfiehlt sie auf Landesebene, ähnlich wie beispielsweise in Thüringen, Sachsen und Schleswig-Holstein, Eckpunkte für ein Aufgabenprofil von Fachberatung gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Fachberater/innen und Verbänden zu entwickeln. Dies schafft Klarheit für Träger, Fachberatungen und Fachkräfte und kann Grundlage sein, die Qualität in der Fachberatung weiter zu entwickeln.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 a HKJGB-E: Landesförderung für Kindertagespflege (Art. 1 § 32a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HKJGB-E, Drucks. 19/5472)

Der Deutsche Verein unterstützt seit vielen Jahren den quantitativen Ausbau und die qualitätsorientierte Ausgestaltung der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot neben den Kindertageseinrichtungen im System der Kindertagesbetreuung. Bereits 2011 hat sich der Deutsche Verein dezidiert dafür ausgesprochen, die „Qualifizierung“ als ein zentrales Kriterium in die Bemessung des Anerkennungsbeitrags zur Förderleistung aufzunehmen. Nur mit Aufnahme dieses Kriteriums kann aus Sicht des Deutschen Vereins ein adäquates Anreizsystem für die Arbeit in der Kindertagespflege geschaffen werden⁹.

Mit der Neuregelung plant der Landesgesetzgeber die Einführung einer zusätzlichen BEP-Qualitätspauschale¹⁰ in Höhe von 100,- € pro betreutem Kind – wie sie bereits 2014 für Kindertageseinrichtungen eingeführt wurde. Diese Förderung erhalten die Jugendämter, die bereits aufgrund der Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an einer BEP-Fortbildung einen erhöhten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung an die Kindertagespflegepersonen zahlen. Zudem legt der Gesetzgeber einen Fortbildungsumfang von mindestens drei Tagen und eine Wiederholung nach fünf Jahren fest.

Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Einführung einer Qualitätspauschale in der Kindertagespflege, da dies ein weiterer Schritt hin zu mehr Gleichrangigkeit zwischen den beiden Angebotsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung, die denselben Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag haben, ist. Zudem würde hiermit ein Beitrag geleistet, die Vergütungssituation der Kindertagespflegepersonen zu verbessern. Gleichwohl stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Qualitätspauschale an die Kindertagespflegepersonen weitergegeben wird. Nach den Evaluationsergebnissen hatte sich bei den Kindertageseinrichtungen gezeigt, dass die BEP-Quali-

9 Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, DV 14/10, 19 (NDV 2011, 241 ff.). Zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2011-positionspapier-des-deutschen-vereins-zu-den-aktuellen-entwicklungen-in-der-kindertagespflege-1-1543,270,1000.html>

10 Die Qualitätspauschale wurde 2014 mit der Novellierung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes eingeführt. Nach § 32 Abs. 3 HKJGB wird den Tageseinrichtungen eine Pauschale in Höhe von bis zu 100,- € für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen.

tätspauschale nicht immer direkt in den Einrichtungen angekommen ist, sondern in die allgemeinen Betriebskosten einfluss.¹¹

Für die Geschäftsstelle ist es deshalb bedeutsam, dass sich die Vergütung der Kindertagespflegepersonen spürbar erhöht. Ihrer Auffassung nach sollte die Qualitätspauschale nicht zur Finanzierung von Ausfallzeiten wegen Fortbildungsteilnahme der betreffenden Kindertagespflegeperson oder zur Finanzierung von Vertretungen eingesetzt werden – jedenfalls nicht zu 100 %. Vielmehr sollte sie tatsächlich dazu genutzt werden, den Anerkennungsbeitrag zur Förderleistung für die Kindertagespflegeperson zu erhöhen und ihr damit einen Anreiz zu schaffen, nach dem Bildungs- und Erziehungsplan in ihrer Kindertagespflegestelle zu arbeiten.

5. Zu Art. 1 Nr. 7 HKJGB-E und Nr. 9 ChancenG-E: Freistellung von Kosten- und Teilnahmebeiträgen (Art. 1 § 32c HKJGB-E, Drucks. 19/5472 und § 32 ChancenG, Drucks. 19/5467)

Die Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen wie auch die Landtagsfraktion der SPD planen mit ihren Gesetzentwürfen die schrittweise Einführung der Beitragsfreiheit für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten.

Schon mehrfach hat sich der Deutsche Verein zum Thema „Beitragsfreiheit“ geäußert. „Die Angebote der Kindertagesbetreuung beitragsfrei zu stellen, ist nach Auffassung des Deutschen Vereins ein unterstützenswertes Steuerungsinstrument, um die Teilhabe und Bildungschancen von Kindern zu erhöhen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt regt der Deutsche Verein allerdings an, von einer Beitragsfreistellung für ganze Jahrgänge abzusehen, solange hierdurch Mittel gebunden werden, die für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung benötigt werden. Angesichts der schwierigen Haushaltslage in den Kommunen und der bereits bestehenden Beitragsstaffelung nach sozialen Kriterien ist eine Freistellung von Eltern, die durchaus in der Lage sind, die Beiträge zu zahlen, nicht prioritär. Gerade vor dem Hintergrund wachsender Qualitätsanforderungen und regionaler Disparitäten, d.h. großer Unterschiede in der Beitragsbemessung zwischen angrenzenden Kommunen, ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins eher erforderlich, sich über eine landeseinheitliche Beitragsgestaltung zu verständigen“¹² und sicherzustellen, dass sie auch in allen Kommunen angewendet werden. An dieser Bewertung hält die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Hinblick auf die geplante Beitragsfreistellung im Land Hessen fest. Ihr erscheint es angesichts der geplanten Vorhaben wie der Erhöhung der Landesförderungen für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege, die Fachberatung bzw. der beabsichtigten Verbesserungen in der

¹¹ Vgl. Fußn. 4, S. 276.

¹² Zit. nach: Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anlässlich der Anhörung beim Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. März 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (BT-Drucks. 18/11408), Stellungnahme der Geschäftsstelle, DV 03/17 vom 20. März 2017, S. 5. Zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/kindheit-jugend-familie-alter-kindheit-1277.html#A1586>

Fachkraft-Kind-Relation, der Reduzierung der Gruppengrößen und dem damit einhergehenden Fachkräftebedarf zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht, zeitgleich eine Freistellung von Kosten- und Teilnahmebeiträgen durchzusetzen. Zudem möchte die Geschäftsstelle auf die auf Bundesebene geführte Debatte hinweisen, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder einzuführen, welcher mit Sicherheit ebenfalls zu Mehrkosten für Länder und Kommunen führen würde – die bisher noch nicht vollständig abzusehen sind.

6. Fazit

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Intentionen der Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich einer höheren finanziellen Beteiligung bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung, das Vorhaben, die Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe stärker in den Blick zu nehmen und die Fachberatung wie auch die Kindertagespflege weiter zu konturieren und zu qualifizieren.

Ebenso begrüßt sie die Planungen der Landtagsfraktion der SPD, eine bessere Fachkraft-Kind-Relation zu erreichen. Sie gibt jedoch nachdrücklich zu bedenken, ob die parallele Einführung der Freistellung von Kosten- und Teilnahmebeiträgen diese Bemühungen nicht konterkariert.

Über die hier gemachten Vorschläge hinaus ruft die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins den seit 2014 – auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen von 2013¹³ – angelaufenen Prozess zwischen Bund, Ländern, Kommunen, Trägern und Verbänden für eine bessere Qualität in der Kindertagesbetreuung in Erinnerung. Mit dem „Zwischenbericht 2016 – Frühe Bildung weiter entwickeln und finanziell sichern“¹⁴ liegen erstmals ein von Bund, Ländern, Verbänden und Trägern gemeinsam formuliertes Qualitätsverständnis und darauf aufbauende fortgeführt uzentrale Qualitätsziele vor. Der Deutsche Verein setzt sich dafür ein, dass der darauf aufbauende Prozess fortgeführt und zügig ein Masterplan zur Umsetzung und Finanzierung der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung entwickelt wird.

¹³ Vgl. Fußn. 3, S. 7 f.

¹⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, Berlin 2016. Zu finden unter: <https://www.fruehe-chancen.de/qualitaet/qualitaetsentwicklungsprozess/zwischenbericht-2016/>

